

### **... über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Kindertagesstätten der Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Ruhr-Mitte**

---

#### § 1 Allgemeines

Das Kinderbildungsgesetz der Landes NRW (KiBiz) stellt in § 9 „Zusammenarbeit mit den Eltern“ die Mitwirkungsgremien und deren Aufgaben fest. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern an der Arbeit der Einrichtung fördern.

#### § 2 Elternversammlung

1. Die Erziehungsberechtigten der die Kita besuchenden Kinder bilden die **Elternversammlung**. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
2. Wahlberechtigt und stimmberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Kita-Personals sind nicht wählbar.
3. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat o. Ä. kandidieren, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
4. Die Erziehungsberechtigten haben bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme pro Familie, auch bei mehreren Kindern in einer Gruppe. Bei getrennt lebenden gemeinsamen Sorgeberechtigten ist untereinander vorab eine Klärung über die Stimmabgabe herbeizuführen.
5. Bei Kindern in unterschiedlichen Gruppen haben die Erziehungsberechtigten in jeder Gruppe pro Familie eine Stimme.
6. Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der Mitarbeiter\*innen der Kita bleiben unberührt.

#### § 3 Einberufung

1. Der Träger der Kita hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens **10. Oktober** eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Kita fordert. Zu einer Elternversammlung wird auf Gruppenebene eingeladen.

2. Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Werktage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
3. Der Träger der Kita informiert die Elternversammlung über die Kita betreffende allgemeine Fragen, über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten und die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten.

#### § 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats sowie Vorsitz der Kita

1. Auf Gruppenebene werden **in geheimer Wahl** mit der zugeordneten Anlage 3 der Geschäftsordnung zwei Elternvertreter\*innen zur Entsendung in den Elternbeirat gewählt. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer Stellvertreter/in für jede in der Kita vorhandenen Gruppe. Eine geheime Wahl ist auch erforderlich, wenn nur zwei Sorgeberechtigte zur Wahl zur Verfügung stehen. Eine offene Wahl ist nicht zulässig!

2. Besteht in einer Gruppe kein Interesse an einer Wahl zum Elternbeirat und/oder finden sich nicht mind. zwei Erziehungsberechtigte aus einer Gruppe, die dieses Amt ausüben möchten, gilt:

Sollten sich nicht mindestens zwei Erziehungsberechtigte für eine Wahl zur Verfügung stellen, kann auch nur ein\*e Erziehungsberechtigte\*r das Amt übernehmen. Auch diese Wahl muss in geheimer Wahl erfolgen.

Sollte aufgrund fehlender Kandidaturen ein entsprechendes Gremium nicht gestellt werden können, ist davon auszugehen, dass eine Beteiligung der Sorgeberechtigten am und im Kita-Alltag nicht verfolgt werden soll.

Bei Gleichstand von mind. zwei Personen siehe § 5, Absatz 6.

3. Die gewählten Elternvertreter\*innen aus allen Gruppen bilden den **Elternbeirat**. Aus dem Elternbeirat heraus wird ein **Vorschlag zum 1. Vorsitzenden** sowie Stellvertreter\*in der gesamten Einrichtung erarbeitet. Der/die Vorsitzende vertritt den gesamten Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
4. Der Elternbeirat entscheidet gemeinsam mit jeder Kita eigenständig, ob die Wahl zum 1. Vorsitzenden/Stellvertretung in geheimer Wahl mittels beigefügten Formblättern (Anlage 1 und Anlage 2) und Wahlurne (siehe hierzu Fristen etc. im weiteren Verlauf der Geschäftsordnung) oder mittels einer Vollversammlung der gesamten Kita erfolgen soll.
5. Der Wahlvorschlag wird (eigenständig durch die Kandidaten) binnen drei Werktagen nach der Sitzung in der Einrichtung ausgehängt. Eine Info, wann eine Vollversammlung geplant ist oder bis wann eine Wahl per Urne möglich ist, erfolgt zeitgleich an die Eltern.
6. Alle Eltern der Einrichtungen wählen anhand der Vorschlagliste (Anlage 1) mit Wahlunterlagen (Anlage 2) den/die 1. Vorsitzende/n sowie Stellvertretung.
7. Die Wahlunterlagen (Anlage 2) werden durch die Einrichtung pro Familie einmalig an diese ausgehändigt. Bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten mit gemeinsamer Sorgeberechtigung ist zu erfragen, wem die Unterlagen zur Verfügung gestellt werden.
8. **Bei der Wahl des/der 1. Vorsitzenden sowie Stellvertretung** darf pro Familie nur eine Stimme abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn Kinder in unterschiedlichen Gruppen sind.
9. Die Wahl erfolgt geheim – eine Wahl-Urne ist durch die Einrichtung aufzustellen. Die Möglichkeit zur Wahl beträgt fünf Werktage, sofern eine Vollversammlung nicht angedacht ist. Bei einer Vollversammlung erfolgt die Wahl ebenfalls geheim. Die Wahlurne muss am sel-

ben Tag entsprechend ausgezählt werden.

10. Die Auszählung der Wahlunterlagen erfolgt durch eine\*n Mitarbeiter\*in der Kita sowie ein Mitglied des aktuellen Elternbeirats, der oder die sich nicht zur Wahl zum/zur 1. Vorsitzenden oder Stellvertretung der Kita beworben hat.
11. 1. Vorsitzender wird der-/diejenige Person mit den meisten Stimmen, die Stellvertretung ergibt sich entsprechend aus den zweithöchsten Stimmabgaben. Bei Gleichstand siehe § 5, Abs. 6.
12. Die Sorgeberechtigten der gesamten Kita werden über den Ausgang der Wahlen mittels Aushang binnen drei Werktagen informiert; bei Vollversammlung entsprechend sofort.

## **§ 5 Wahlausschuss und Niederschrift**

1. Der für alle Wahlen erforderliche Wahlausschuss besteht aus einem/einer Wahlleiter/in und einem/einer Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat oder Ähnlichem kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
2. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger der Kita aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest. Bei der Wahl zum/zur 1. Vorsitzenden sowie Stellvertretung ergibt sich die Berechtigung aus der ordnungsgemäß durchgeführten Wahl und Bestätigung der Mitglieder des Elternbeirates.
3. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
4. Die Wahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltungen. Es werden nur gültige Stimmen gezählt.
5. Enthaltungen oder ungültige Stimmen zählen nicht mit. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wähler/s/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
6. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los. Alle weiteren Ämter der Stellvertreter\*innen etc. werden entsprechend ihrer Stimmzahlen vergeben.
7. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
8. Über das Ergebnis jeder Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese soll enthalten:
  1. die Bezeichnung der Wahl,
  2. Ort und Zeit der Wahl,
  3. die Anzahl aller Teilnehmer\*innen,
  4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,

5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. Namen der gewählten Elternbeiratsmitglieder,
10. Name der/des Vorsitzenden sowie der/des stellv. Vorsitzenden.

9. Die Wahlniederschrift in der Kita ist vom Wahlleiter/der Wahlleiterin zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
10. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften etc., sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
11. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 6 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

## § 6 Elternbeirat

1. Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.
2. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger der Kita Räume kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
3. Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheit auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Kita seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

Ein Ausschluss kann auch erfolgen,

- (a) bei erheblichen Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- (b) schwerem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen der Kindertagesstätte (Kita),
- (c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Kita, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

Nach Erteilung einer schriftlichen Abmahnung durch den Elternbeirat wird, falls keine Veränderung auf den abmahnungswürdigen Grund festzustellen ist, der Ausschluss des Elternratsmitglieds als Tagesordnungspunkt auf die jeweilige Tagesordnung genommen. Hier ist auf eine angemessene Frist zur Abstellung des Abmahngrundes für den/die vom Ausschluss Betroffenen zu achten. Eine Abstimmung über einen Ausschluss erfolgt anonym ohne Beteiligung der Kindertagesstätte. Ein Ausschluss bedarf der Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder.

Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Kita stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Kita bleiben unberührt.

## **§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats**

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
2. Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

## **§ 8 Aufgaben des Elternbeirats**

1. Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die Kita angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung:
  - a. Bei Änderung der pädagogischen Konzeption,
  - b. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Kita,
  - c. bei der Planung baulicher Maßnahmen,
  - d. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
  - e. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kita-Personal,
  - f. bei der Festlegung der Ferientermine,
  - g. bei der Festlegung der Benutzungsgebühren.
2. Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger der Kita, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird.

## **§ 9 Rat der Kindertageseinrichtung**

Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus der Bereichsleitung/Fachbereichsleitung, der (stellv.) Leitung der Kindertageseinrichtung und zwei gewählten Mitgliedern des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt einmal jährlich.

## **§ 10 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat**

Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung seiner Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Bereichsleitung die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

## **§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung**

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

## § 12 Rücktritt

Lehnt ein gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet aus sonstigen wichtigen Gründen aus dem Elternbeirat aus, rückt der Stellvertreter mit der nächst höheren Stimme nach.

## § 13 Auflösung

Der Elternbeirat kann seine Auflösung beschließen, wenn  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder dafür stimmen. Neuwahlen sind innerhalb von sechs Wochen durchzuführen.

## § 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Alle vorherigen Geschäftsordnungen treten an diesem Tage außer Kraft.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzende/r  
Rat der Kindertageseinrichtung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und **Stempel**  
Einrichtungsleitung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Trägervertreter